

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 6. März 1951.

Nr. 461.

Durch die Errichtung der neuen Zollgebäude am Emmishoferzoll sieht sich der Stadtrat Kreuzlingen veranlasst, eine Baulinienrevision vorzunehmen. Er gelangt deshalb mit Schreiben vom 21. Februar 1951 an den Regierungsrat mit dem Ersuchen um deren Genehmigung.

Durch die Stellung von zwei Neubauten à cheval der Grenze wird die Grenzbachstrasse auf eine Strecke von ca. 50 m verriegelt und aufgehoben. Die Neubauten werden durch die südlich genannter Strasse gelegene Baulinie (Parallele zur Landesgrenze, im Abstand von 16 m von letzterer) durchschnitten. Ferner ergibt sich mit Rücksicht auf die Gebäudestellung beidseitig der Grenze die Notwendigkeit, die nordwestliche Baulinie der Konstanzerstrasse leicht abzdrehen, um den logischen, städtebaulichen Zusammenschluss mit den bestehenden Gebäuden längs der Emmishoferstrasse in Konstanz zu erreichen.

Da als neue Kommunikation eine 4,20 m breite Strasse westlich der Konstanzerstrasse zwischen Tügermoosstrasse und Grenzbachstrasse durch die Eidgenossenschaft auf Rechnung Zollneubauten erstellt wird, ist es gegeben, den zur Zeit gültigen Baulinienplan wie folgt abzuändern:

1. Neufestlegung von Baulinien an der neuen Verbindungsstrasse zwischen Tügermoosstrasse bis Grenzbachstrasse mit 12 m Baulinienabstand (Breite des Vorgartengebietes südostseits der 4.20 m breiten Fahrbahn = 3.10 m; Breite des Vorgartengebietes nordwestseits = 4.70 m).
2. Aufhebung der bestehenden Baulinie nordostseits der Tügermoosstrasse auf 12 m Länge im Bereich des neuen Baulinienzuges gemäss vorstehendem Punkt 1.
3. Aufhebung der bestehenden Baulinie südwestlich der Grenzbachstrasse auf eine Länge von ca. 56.50 m, d.h. von der nordwestlichen Baulinie der Konstanzerstrasse bis zur nordwestlichen neuen Baulinie längs der neuen Strasse, unter Punkt 1 beschrieben.
4. Korrektur der bestehenden Baulinie nordwestlich der Konstanzerstrasse bzw. Verlängerung bis zur Landesgrenze, mit Beginn der Korrektur 16 m nordöstlich Wohnhaus Konstanzerstrasse 4 (Asssek. No. 9/Emmishofen) zwecks Angleichung an die neue projektierte Gebäudefront des schweiz. Personen-Eingangszolles.

Der Stadtrat Kreuzlingen hat den abgeänderten Baulinienplan in der

Sitzung vom 15. Januar 1951 genehmigt sowie in den üblichen Publikationsorganen ausgeschrieben. Die auswärts wohnenden, vom Verfahren betroffenen Liegenschaftsbesitzer wurden schriftlich orientiert. Einsprachen sind innert der reglementarischen Frist von 14 Tagen keine eingegangen.

Es wird daher beschlossen:

1. Die Abänderung der Baulinie am Emmishofersoll in Kreuzlingen wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.
2. Mitteilung an: den Stadtrat Kreuzlingen, unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes, das Bezirksamt Kreuzlingen, das Bauinspektorat, das Strassen- und Baudepartement unter Anschluss der übrigen Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



[Handwritten signature]

Der Staatschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten notes at the bottom left corner, partially obscured and upside down]